

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Anlass dieser Debatte, der heutigen Initiative der beiden Fraktionen ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003. Dieses Urteil ist in der Öffentlichkeit insgesamt, aber auch in der Fachöffentlichkeit zwiespältig aufgenommen worden, weil es nach Meinung vieler mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet hat. Positiv kann man anmerken, dass das Verfassungsgericht im Gegensatz zu früheren Entscheidungen den Ball dorthin gespielt hat, wo er hingehört: in das Feld der Politik. Politisch positiv für ein Landesparlament ist, dass dieses Urteil auch die umfassende Gestaltungsfreiheit der Länder im Bildungsbereich betont. Auch das ist nicht unwichtig vor dem Hintergrund verschiedener in letzter Zeit zunehmender Tendenzen auf der Bundesebene, diese Kompetenzen, die zu dem Kernbereich der Länderkompetenzen gehören, auf die Bundesebene zu ziehen.

Rechtlich gesehen ist allerdings in dieser Übertragung an die Parlamente durchaus ein zentraler Widerspruch in der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts sichtbar. Eine Handlung wird in der Urteilsbegründung dem Schutzbereich eines vorbehaltlosen Grundgesetzes zugewiesen, das aber dann zugleich mit einem Landesgesetz verbotbar sein soll. Für mich ein schwer aufzulösender Widerspruch. Weniger positiv auch für ein Landesparlament ist, dass diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den bekundeten Willen des baden-württembergischen Landtags hinweg geht, kein formelles Gesetz zu erlassen. Das war die Vorgeschichte dieser gesamten Entscheidung. Und wenig positiv ist auch, dass die Länderparlamente weitgehend im Unklaren gelassen werden, wie eine verfassungsgemäße Regelung aussehen könnte. Es gibt vage Hinweise des Gerichts, die eine Neigung des Bundesverfassungsgerichts zur Religionsausübungsfreiheit erkennen lassen. Aber es gibt genauso auf der anderen Seite die Feststellung, dass die Tradition, die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre religiöse Verwurzelung ebenfalls berücksichtigt werden können.

Das Resultat einer solchen Entscheidung - man könnte auch von einer Nichtentscheidung des Bundesverfassungsgerichts sprechen - ist, dass diese Diskussion in

einer Art Kulturkampf in Deutschland münden könnte. Zumindest besteht die Gefahr. Der Riss wird ja deutlich, wenn wir sehen, dass drei der höchsten Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland auf unterschiedlichen Seiten der Barrikade stehen. Auf der einen Seite der Bundeskanzler und der Bundestagspräsident und auf der anderen Seite der Bundespräsident. Diese Position ist eigentlich symptomatisch für einen Riss, der durch die Kirchen geht, durch die Parteien, durch die Bevölkerung, ja selbst durch das Bundesverfassungsgericht. Es gibt eine 5:3-Entscheidung mit einem sehr klaren distanzierenden Votum der Minderheit.

In dieser Situation gibt es viele, die die Notwendigkeit eines solchen Gesetzentwurfs hinterfragen. Bei uns im Land etwa die GEW. Die hat gesagt: Es gibt keinen konkreten Fall, wieso sollte man das gesetzlich regeln? Ich denke, das ist kein Argument. Wenn wir mit jeder gesetzlichen Tätigkeit abwarten würden, bis es jeweils einen konkreten Fall gäbe, dann hätten wir eigentlich immer nur eine Lex XY. Das ist gerade das, was wir vermeiden wollen. Nicht anlassbezogen in hektische Gesetzgebungsaktivitäten verfallen, wenn ein solcher Fall zur Einstellung ansteht, sondern weit vorausschauend. Andere sagen: Ist das eigentlich nicht zu viel Lärm um eine Textilie, ein Stück Stoff, ein modisches Accessoire für den trendigen Tennislehrer, Standardausstattung für die Putzfrau? Ist es nicht ein Fetisch, wie die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach gesagt hat? Und sie meinen: Haben wir keine anderen Sorgen in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche und Reformnotwendigkeiten? Ich glaube, dass diejenigen, die so argumentieren, nicht erkannt haben, dass es hier nicht um ein Stück Stoff, nicht um eine Petitesse geht, sondern um eine grundlegende Frage, nämlich um die Grundsatzfrage, wie religiös unser auf christlich abendländischen Wurzeln beruhender Staat sein darf, ohne seine Identität zu verlieren, beziehungsweise ob ein Symbol, das für die Ungleichbehandlung der Geschlechter steht, über Artikel 4 des Grundgesetzes, Religionsfreiheit, in die Institutionen eines freiheitlichen demokratischen Staates transportiert werden kann.

Dann gibt es noch eine dritte Gruppe, die in diesem Gesetzesauftrag an die Landtage ein Danaergeschenk des Bundesverfassungsgerichts sieht. Sie ist der Auffassung, mit ihrer Entscheidung wolle die Senatsmehrheit einen weiteren Schritt hin zu

einem laizistischen Staat französischer Prägung tun. Die Landesgesetze zum Kopftuch würden nach dem Motto „Karlsruhe locuta, causa non finita“ wieder vor dem Bundesverfassungsgericht landen, das dann alle religiösen Symbole aus dem öffentlichen Bereich verbannen könnte. Ich nenne die Namen des früheren Verfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde und Hans Maier, ehemaliger Präsident des Zentralkomitees der Katholiken, die offensichtlich diese Auffassung vertreten. Zu Gunsten des Bundespräsidenten, des Christen Rau, gehe ich einmal davon aus, dass das auch die Motive für seine Einlassungen in dieser Frage waren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, was wäre aber, wenn die Landtage - wie von Rau gewünscht - nicht tätig würden? Es gibt ja - das haben wir heute Morgen gelesen - acht Länderparlamente, die keinen Handlungsbedarf sehen. Es wäre dann bei der jetzigen rechtlichen Situation denkbar, dass eine moslemische Lehrerin gegen den Widerstand von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Kollegenschaft, Schulleitung und oberstem Dienstherr weiterhin ein Kopftuch tragen könnte. In der gleichen Klasse aber, in der sie unterrichtet, müsste ein Kreuz entfernt werden, wenn auch nur ein einziges Elternpaar dies verlangt. Meine Damen und Herren, das ist für einen Großteil der Bevölkerung nicht mehr nachvollziehbar.

Es ist nicht mehr nachvollziehbar, auch wenn das Verfassungsgericht in Mehrheit in einer fein ziselierten Begründung ausführt und unterscheidet, ob das Kreuz auf Veranlassung einer Schulbehörde oder das Kopftuch auf Grund einer eigenen Entscheidung der Lehrerin verwendet wird. Deshalb - so die Argumentation in dieser Frage - dürften individuelle Entscheidung für das Kopftuch und staatliche Anordnung das Kreuz betreffend nicht gleichgesetzt werden.

Meine Damen und Herren, was machen wir denn eigentlich, wenn demnächst irgendjemand kommt und sagt: Auf dem saarländischen Wappen ist ein Kreuz, unter diesem Anspruch des Kreuzes können keine Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, ich fühle mich beschwert. Das Kreuz ist ein Symbol, das wir - aus meiner Sicht Gott sei Dank - in diesem Landtag beibehalten haben.

Was ist denn in konsequenter Ableitung zu antworten, wenn diese Frage gestellt wird, wenn diese Fragen unseren Kommunen gestellt werden, von denen auch viele Kreuze im Wappen führen, auf dem Standesamt oder sonst wo. Wie verhalten wir uns dann? Ich glaube, diese Widersprüchlichkeit in der Argumentation hat auch damit zu tun, dass die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Ersten Senats zum Kreuz und jetzt des Zweiten Senats zum Kopftuch, nicht konsistent, nicht miteinander vereinbar sind. Damals hat der Erste Senat erklärt, von diesem Kreuz gehe eine starke Einwirkung auf die Schülerinnen und Schüler aus, deshalb müsse es auf Verlangen abgehängt werden. Der Zweite Senat sagt jetzt, vom Kopftuch einer Lehrerin, die den ganzen Morgen eine Klasse unterrichtet, geht eine vergleichsweise geringere Einwirkung aus. Hier wäre es Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts gewesen, diese Frage im Plenum einmal untereinander zu klären, bevor sie Landtage befasst.

Deshalb meine ich auch, dass sich das Bundesverfassungsgericht besser ausführlicher mit der Bedeutung des Kopftuches im Islam auseinander gesetzt hätte, insbesondere mit den Veränderungen der letzten 25 Jahre. Natürlich wissen wir, dass es unterschiedliche Motive für das Tragen eines Kopftuchs gibt - die Tradition, Druck aus dem familiären Umfeld, aber auch die bewusste persönliche Glaubensentscheidung der Frau. Diese Ambivalenz des Symbols ist aber kein Grund für Nicht-Handeln, ist kein Grund für die Unentschlossenheit des Bundesverfassungsgerichts bei der Deutung dieses Symbols. Es gibt nämlich in der Tat eindeutige Anzeichen für einen Bedeutungswandel unter ideologisch-islamistischen Vorzeichen, der vom Bundesverfassungsgericht nicht gewürdigt wird.

Man kann diese Entwicklung an einigen Daten festmachen. Vor kurzem wurde der 25. Jahrestag der persischen Revolution unter Khomeini begangen. Eines der Bilder, die mir noch im Gedächtnis geblieben sind aus dem Beginn des Jahres 1979, war, dass damals Interviews mit Khomeini in Paris von westlichen Journalistinnen nur mit dem Kopftuch geführt werden durften. Es ist vielleicht kein Zufall, dass im Jahre 1980 der ägyptische Islamist Issam al-Assyan das Kopftuch „als Zeichen des Widerstandes gegen die westliche Zivilisation“ beschrieben hat. Seitdem ist das Kopftuch zu-

mindest für einen großen Teil zu einem Erkennungszeichen der Islamisten geworden.

Aus diesem ambivalenten Zeichen wird zunehmend ein Symbol, ein Ausdruck kultureller Abgrenzung. Ich weiß nicht, wer von Ihnen Gelegenheit hatte, in der letzten Woche im Fernsehsender Arte einen Bericht zu sehen über Entwicklungen in Frankreich. Dort ist an Hand eines konkreten Falles Folgendes geschildert worden. Eine junge Muslimin ist fast tot geprügelt worden, weil sie nicht das Kopftuch getragen hat. Aus diesem Anlass ist man der Geschichte nachgegangen und hat im Milieu, im Umfeld dieser Menschen recherchiert. Es wurde zunächst einmal eine Großmutter gezeigt, drei Mal geschieden, zwölf Kinder, eine sehr attraktive Frau, in Jeans, westlich gekleidet. Dennoch hat sie Tänze aus ihrer Heimat gezeigt. Ferner war ihre Tochter zu sehen, vielleicht 35 Jahre alt. Sie hat mit getanzt, ebenfalls in Jeans. Diese beiden Frauen bezeichnet die Enkelin beziehungsweise Tochter mittlerweile als Schlampen, weil sie Jeans tragen. Die Großmutter offen, der Welt zugewandt, die Enkelin in bewusster Abgrenzung.

Dort ist noch ein zweites Beispiel gezeigt worden, das mich auch beeindruckt hat. Mitglieder einer Handballmannschaft, um die dreißig Jahre alt, sind interviewt worden. Sie haben gesagt, wir verstehen unsere jungen Leute nicht mehr. Wir haben früher - früher, das kann bei Dreißigjährigen so lange gar nicht her gewesen sein, nicht wie bei mir - bei uns noch gemeinsam mit den Mädchen in den Straßen gespielt und etwas unternommen. Das ist heute bei den Jugendlichen, die jetzt 15 oder 16 Jahre alt sind, nicht mehr der Fall. Also dort haben selbst dreißigjährige Muslime die Welt nicht mehr ganz verstanden. Das hat mich beeindruckt.

Meine Damen und Herren, das Kopftuch wird also nicht nur zunehmend Ausdruck kultureller Abgrenzung, sondern auch Bekenntnis zur Rückkehr zum Geschlechterverständnis der Scharia und damit in Abkehr vom Gleichberechtigungsgebot des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes auch ein Symbol für die Unterdrückung der Frau.

Meine Damen und Herren, wir lesen und wissen davon, dass in islamischen Staaten Frauen von Religionswächtern mit einem Stock öffentlich auf der Straße gezüchtigt werden, wenn man sie mit unbedecktem Kopf antrifft oder das Kopftuch nur verrutscht ist. Wir wissen, dass Minirock tragenden Frauen dort auch schon die Oberschenkel verstümmelt worden sind. Deshalb glaube ich, dass das Kopftuch in der Entwicklung, die es in den vergangenen Jahren genommen hat, kein vorwiegend religiöses Symbol ist, sondern ein politisches Signal. Es ist in der islamistischen Ausprägung kein Zeichen von Frömmigkeit, sondern ein Zeichen des Hasses. Deshalb kann es auch nicht mit anderen religiösen Symbolen wie Kreuz, Kutte, Kippa oder Nonnenhabit verglichen werden. Ich spreche dabei nicht über die gesamte Geschichte des Christentums, wenn wir uns etwa vergegenwärtigen, was in Südamerika, in Tenochtitlan, passiert ist. Es war nicht immer dieses Symbol, aber in der heutigen Ausprägung ist diesen Symbolen nicht die geringste Spur politischer Propaganda eigen.

Ich habe eben versucht deutlich zu machen, dass dieser in den letzten Jahrzehnten sichtbar gewordene aggressive Alleinvertretungsanspruch islamistischer Fundamentalisten auch von vielen, sich als liberal definierenden Wohlmeinenden nicht gesehen wird. Das ist eine vierte Gruppe. Sie halten die Akzeptanz des Kopftuches bei Lehrerinnen für einen Ausdruck von Toleranz und multikultureller Offenheit. Jeder kennt vielleicht den einen oder anderen, der sich in dieser Art und Weise nach dem Motto einlässt: Ich trinke Wein aus Chile, esse Papayas aus Indonesien, Garnelen aus Sri Lanka. Was bin ich doch ein weltoffener Mensch und wie kleinkariert sind diese kopftuchverbietenden Politiker im saarländischen Landtag. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich sage, so verstandene Toleranz ist manchmal die Schwester der Ignoranz.

Herr Maas, wir müssen einmal darüber reden. In ihrer Schrift „Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft“ weist die jüdische Philosophin Hannah Arendt darauf hin, dass „die Massen, mit welchen es totalitäre Propaganda zu tun hat, an einem radikalen Schwund des gesunden Menschenverstandes und seiner Urteilskraft leiden.“ Das möchte ich hier ausdrücklich in Erinnerung rufen. Deshalb warne ich vor

einem solchen unreflektierten Toleranzverständnis in der Kopftuchdebatte, das diesen aggressiven Alleinvertretungsanspruch der Fundamentalisten übersieht.

Meine Damen und Herren, Offenheit und Toleranz dürfen nicht so weit gehen, Symbolen Eingang in den Staatsdienst zu ermöglichen, die unsere Wertmaßstäbe herausfordern. Deshalb stimme ich Bassam Tibi zu, wenn er betont: „Religionsfreiheit kann nicht gelten, wenn sie für politische, gegen die Demokratie gerichtete Weltanschauungen in religiösem Gewand instrumentalisiert wird.“

Daher kann für ein zwar ambivalentes, auch für andere Bedeutungen stehendes, aber immer stärker politisch geprägtes Symbol nicht der Grundsatz der Religionsfreiheit gelten. Vielmehr ist das Kopftuchverbot für Lehrerinnen ein Signal, dass es auch in einem demokratischen Rechtsstaat keine Toleranz für Intoleranz geben darf.

Wenn sogar der Großscheich der Al-Azhar-Universität in Kairo, Mohammed Tantawi, - dort natürlich unter großer Kritik - mit Bezug auf das Kopftuch darauf verweist, dass man die Gesetze und Traditionen eines nicht islamischen Landes zu respektieren hätte, dann darf man auch in Deutschland getrost darauf verweisen, ohne in die Nähe des einen oder anderen Stammtisches gerückt zu werden, der gerne die Frage thematisiert: „Wer ist eigentlich Herr im Hause Deutschland?“

Meine Damen und Herren, zu diesen Gesetzen, die Tantawi anspricht, gehört auch unser Beamtenrecht. Dieser beamtenrechtliche Hintergrund ist meines Erachtens neben der Unterscheidung zwischen rein religiösem und religiös-politischem Symbol von besonderem Belang. Das wird ja auch im Minderheitenvotum des Zweiten Senats ausdrücklich betont. Deshalb geht es beim Kopftuchverbot für den öffentlichen Dienst nicht um die Frage der Religionsfreiheit, sondern um die Frage des Zugangs zu einem öffentlichen Amt. Eine Beamtin, eine Lehrerin, muss jederzeit die Gewähr bieten, dass sie auf dem Boden des Grundgesetzes steht. Werden durch das Tragen zweideutiger, ambivalenter Symbole Zweifel daran wach, ist es nicht Aufgabe des Staates, sondern Aufgabe der Lehrerin, diese auszuräumen.

Deshalb darf eine solche Eignungsbeurteilung – darum handelt es sich im umfassenden Sinne - nicht mit einem Eingriff in die Glaubensfreiheit verwechselt werden. Im Übrigen - auch darauf muss hingewiesen werden - ist ja der Grundrechtsschutz für Beamte anders zu beurteilen als der für Schülerinnen und Schüler. Er ist funktionell eingeschränkt, wie das die Juristen treffend ausdrücken. Deshalb bezieht sich ja unsere Regelung nicht auf die Schülerinnen, sondern auf die Lehrerinnen. Diese Gesichtspunkte sind auch in unserem gemeinsamen Gesetzentwurf enthalten, deren Einzelheiten Kollege Meiser für uns noch erläutern wird.

Wir wollen mit dieser Novellierung des Schulordnungsgesetzes verhindern, dass unter dem Vorwand religiöser Motivation den Grundwerten der Verfassung widersprechende Haltungen den Schülerinnen und Schülern nahe gebracht werden. Dabei wird berücksichtigt, dass das saarländische Schulwesen in einer bestimmten kulturellen und religiösen Tradition steht, die sich im Artikel 27 Abs. 4 der Landesverfassung niederschlägt und ausdrücklich auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes anerkannt wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich noch kurz den Punkt ansprechen, warum die Frage des Kopftuchs europaweit, ja mittlerweile - wenn man die Demonstrationen in Kanada oder sonst wo sieht - weltweit zu Eruptionen führt und natürlich auch bei uns in Deutschland besonders emotional behandelt wird. Ich meine, die Frage des Kopftuchverbots ist auch zu einem Symbolthema geworden, bei dem eine weitaus tiefer liegende Problematik deutlich wird. Es geht um die grundsätzlichen Fragen, wie viel Verfassungsrelativismus wir uns im Umgang mit religiösem Extremismus, der zugleich politischer Extremismus ist, leisten können oder wollen und wie wir mit Fragen kultureller Vielfalt und Integration umgehen, wenn sie die Verteidigung grundlegender Verfassungswerte in Deutschland tangieren. Diese beiden Grundsatzenfragen klingen sehr abstrakt, und ich darf versuchen, die Fragestellung an einem konkreten Beispiel zu erläutern.

Ich habe in den letzten Wochen vermehrt Briefe bekommen - ich weiß nicht, inwiefern sie auch bei Ihnen angekommen sind -, die sich mit solchen Fragen im Alltag

beschäftigen. Ich darf Ihnen jetzt etwas breiter angelegt aus einem dieser Briefe zitieren. Der Brief ist wegen der Gefährdung des Autors durch Dritte anonym gehalten und trägt die Überschrift „Islamismus im Saarland“. Dort ist Folgendes zu lesen: „In der Gemeinde XY gibt es eine türkische Familie. Der Vater ist sehr religiös, wenn nicht sogar fanatisch. Will leben nach islamischem Recht. Die älteste Tochter kann sehr gut Deutsch, spricht gut Französisch, hatte gute Zeugnisse. Sie hatte Träume, wollte einen Beruf erlernen - etwas mit Fremdsprachen -, wollte Abitur machen. Ihr Vater hat diesen Traum zerstört. Er hat vor einigen Monaten seine älteste Tochter an einen wesentlich älteren Muslim nach islamischem Recht als Drittfrau verheiratet. Dieses Mädchen wurde gegen ihren Willen nach islamischem Recht zwangsverheiratet und auch gegen ihren Willen entjungfert. Das käme einer Vergewaltigung gleich. Alles hier in diesem ach so wunderbaren Rechtsstaat Deutschland. Das Sozialamt hat ihr mitgeteilt, die einzige Möglichkeit, die sie habe, sei, ins Frauenhaus zu gehen, wo man ihr helfen würde, aber auch zur Polizei, um ihren nach islamischem Recht angetrauten Mann anzuzeigen wegen Vergewaltigung in der Ehe. Sie hat diesen Schritt nicht gewagt und wird seitdem festgehalten wie eine Gefangene. Sie wagte diesen Schritt scheinbar nicht, weil sie dann alle Kontakte zu ihrer Familie abbrechen müsste. Sie wäre dann nach türkischer Tradition entehrt, und jedes Familienmitglied - besonders die Männer - hätte nach alter türkischer Tradition das Recht zum Ehrenmord, um die Familienehre wiederherzustellen. Und dies alles geschieht unter dem Deckmantel der deutschen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.“ Und der Schreiber oder die Schreiberin fährt fort: „Solche Fälle sind kein Einzelfall in Deutschland.“ Ich kann das bestätigen, denn der Brief, aus dem ich zitiere, ist nicht der einzige seiner Art, der mir vorliegt. „Warum handelt die Politik hier nicht? Es geht nicht nur darum, solche Machenschaften zu verbieten; verhindern und unterbinden muss man sie. Solange solche Fälle hier unter dem Deckmantel von Demokratie, Religionsfreiheit und Rechtsstaatlichkeit nicht verhindert werden und diese Fundamentalisten hier einfach islamisches Recht anwenden, gibt es keine Integration, insbesondere nicht für die jungen Frauen.“

Dann geht es weiter: „Vor einigen Tagen bekam ich eine SMS von dieser jungen Frau. Sie ist im Saarland - noch versteckt. Sie wird gegen ihren Willen festgehalten,

weil sie nicht pariert, und soll auf islamische Frau getrimmt werden. Und sie schreibt in einer SMS: „Du weißt nicht, wie ich leide und wo ich bin. Ich bin hier wie in einem Gefängnis und kann noch nicht einmal meine Mutter anrufen. Ich bin so unglücklich und traurig.“ Meine Damen und Herren, im nächsten Jahr wird die zweite Tochter dieser Familie dasselbe Alter erreichen.

Dies war ein konkretes Beispiel für das, was ich eben abstrakt auszudrücken versucht habe. Ich persönlich habe etwas Ähnliches bei einer Schülerin erlebt. In meiner Zeit als Lehrer gab es eine hervorragende Schülerin, eine der besten, die je ich hatte, und eine meiner Lieblingsschülerinnen. Mit dreizehn Jahren stand sie plötzlich eines Morgens tränenüberströmt vor mir und sagte, dass sie nächste Woche in die Türkei müsse. Ich habe ihr noch einige Zeit dorthin geschrieben; dann sind die Antworten ausgeblieben. Meine Damen und Herren, es gibt vielleicht weniger dramatische, aber alltägliche Beispiele. Ich nenne die Teilnahme islamischer Schülerinnen am Sport- und Schwimmunterricht oder Schulausflüge. Es gibt Urteile deutscher Gerichte, die unter Bezugnahme auf die so genannte Kamel-Fatwa - das ist die Entfernung, die ein Kamel an einem Tag zurücklegen kann: 81 Kilometer - bestätigen, dass eine islamische Schülerin an einem Ausflug ohne Begleitung nicht teilnehmen muss, wenn er weiter als 81 Kilometer geht. Meine Damen und Herren, haben wir denn nicht den Eindruck, dass hier traditionalistische Familienväter und teilweise sogar lokale Imame eine Gestaltungsmacht über unseren Schulalltag gewinnen, die weit über das hinausgeht, was unser politisches und rechtliches Selbstverständnis zulassen kann?

Und dann stellt sich die Frage, wie ich auf solche Tatsachen, auf einen solchen Brief reagiere. Toleranz als Ausdruck einer Kultur des Wegsehens? Erliegen wir nicht der Versuchung, nicht wahrnehmen zu wollen, was uns verunsichert? Ignorieren als Mittel der Politik in einer - auch religiös - immer pluraler werdenden Gesellschaft? Meine Damen und Herren, Ursache für diese Ignoranz könnte sein, dass unsere von post-moderner Relativität geprägte Gesellschaft sich ihrer eigenen Wurzeln und damit ihrer eigenen Identität nicht mehr bewusst ist. Die wertelose Demokratie, von Jean-François Rével als „Demokratie gegen sich selbst“ apostrophiert, ist in Ungewissheit

um die eigenen Werte und auch deshalb immer weniger in der Lage, sie kämpferisch zu verteidigen.

Die Kopftuchdebatte zeigt aber auch - und auch das ist eine über ihre Aktualität hinausgehende Bedeutung -, dass es in Deutschland an einem modernen Verständnis von gesellschaftlicher und politischer Integration immer noch fehlt.

Ein zukunftsweisendes Modell für mich zur Lösung der Probleme, für die das Kopftuch nur beispielhaft steht, ist das von Professor Oberndörfer vertretene Konzept der republikanischen Integration, aufbauend auf dem, was Habermas als Verfassungspatriotismus bezeichnet hat. Dieses Konzept unterteilt den Integrationsprozess in eine private und eine öffentliche Sphäre. In Bezug auf den öffentlichen Bereich - und das ist das Kopftuch einer Lehrerin - wird von den Einwanderern eine Anpassungsleistung an die grundlegenden Normen erwartet. Auf der anderen Seite wird den Immigranten in ihrer Privatsphäre die Bewahrung ethnisch-kultureller Besonderheiten zugestanden, sofern diese nicht in Konflikt mit den oben genannten Normen geraten. In dieser Hinsicht schuldet die Aufnahmegesellschaft den Einwanderern Toleranz und Respekt für ihre unterschiedlichen Lebensweisen im privaten Bereich. Deshalb will auch niemand ein kopftuchfreies Deutschland.

Meine Damen und Herren, dazu gehören aber nicht rechtsfreie Räume in ethnischen Gettos, wie wir sie zum Teil in England finden, Frauenfeindlichkeit, bis hin zur Zwangsverheiratung oder Beschneidung, oder religiöser Fanatismus. Aus diesen wenigen Bemerkungen ist die weit über das Kopftuch-Thema hinausgehende Relevanz deutlich geworden. Weil es eine so große gesamtgesellschaftliche Bedeutung hat, bin ich froh darüber, dass wir einen gemeinsamen Gesetzentwurf vorlegen. Um dieser Gemeinsamkeit willen hat die CDU-Landtagsfraktion von ihrem ursprünglichen Vorhaben abgesehen, Regelungen für den gesamten öffentlichen Dienst zu treffen.

Wir waren der Meinung, eine Richterin oder eine Kindergärtnerin mit Kopftuch sei genauso wenig vermittelbar wie eine Lehrerin mit Kopftuch. Aber auch das Argument der SPD ist nachvollziehbar, dass das verfassungsrechtliche Risiko umso größer

wird, je weiter man sich vom Entscheidungsbereich des Bundesverfassungsgerichtes löst. Übrigens zeigt auch dies, dass die Nicht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes uns Länderparlamenten eigentlich fast unlösbare Aufgaben hinterlassen hat. Das müssen wir zugestehen.

Positiv ist es, dass dieses gemeinsame Gesetz in Wahlkampfzeiten möglich ist. Ich denke, dies widerlegt manches weit verbreitete Vorurteil. Beide Seiten haben darauf verzichtet, aus diesem wichtigen und natürlich heiklen Thema parteipolitisches Wahlkapital schlagen zu wollen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit wird der saarländische Landtag seiner Verantwortung gerecht. Wir leisten einen Beitrag für Integration und gegen kulturelle Abgrenzung - gelassen, aber auch entschieden.

Vielen Dank.